



## **Fachinformation Tierschutz**

### **Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter**

Fleisch von geschlechtsreifen Ebern weist manchmal einen ekelerregenden Geruch auf, der von Geschlechtshormonen und anderen Geruchsstoffen herrührt. Daher werden männliche Ferkel üblicherweise chirurgisch kastriert.

#### **Schmerzausschaltungspflicht**

Eine chirurgische Kastration ist ein schmerzverursachender Eingriff, der nur nach vorgängiger Schmerzausschaltung vorgenommen werden darf (vgl. Art. 16 TSchG). Der Eingriff muss so schonend als möglich vorgenommen werden (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG), weshalb die Samenstränge unter Vermeidung von Zug mit einem Emaskulator gequetscht und durchtrennt werden müssen. Besondere Beachtung verdienen folgende Punkte: Der ruhige Umgang mit dem Tier hilft die Belastung durch Stress und Angst zu vermindern, welche beide die Schmerzwahrnehmung verstärken. Die fachgerecht durchgeführte Schmerzausschaltung schaltet die Schmerzen beim Eingriff und in der ersten Zeit danach weitgehend aus. Es ist zwingend, dass das Analgetikum frühzeitig vor dem Narkosegas verabreicht wird. Das hygienische Arbeiten und die sorgfältige Vornahme des Eingriffs vermindern entzündungsbedingte Schmerzen und Schäden dank minimalen Gewebeschäden.

#### **Ausschliesslich Jungtiere des eigenen Bestandes kastrieren**

Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen ihre Ferkel bis zum Alter von maximal zwei Wochen selber schmerzfrei kastrieren, wenn sie sich zuvor durch den Erwerb eines Sachkundenachweises in einem von den Bundesämtern für Landwirtschaft sowie für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anerkannten Kurs fachkundig gemacht haben (vgl. Art. 32 TSchV). Die Frühkastration bietet den Vorteil, dass die Wundheilung dank dem Schutz durch mütterliche Antikörper aus dem Kolostrum in der Regel problemlos verläuft.

## **Sachkundenachweis in zwei Stufen**

### **Anerkannter Theoriekurs (Stufe 1)**

Der Sachkundenachweis zur schonenden und fachgerechten Kastration männlicher Ferkel wird in zwei Stufen erbracht und beginnt mit einem anerkannten Theoriekurs. Der Schweinegesundheitsdienst SGD bietet Kurse zum Erlangen des Sachkundenachweises an, in denen die für den Eingriff benötigten Kenntnisse über anwendbares Recht, Anatomie, Belastung, Chirurgie, Schmerz, Schmerzausschaltung durch Gasnarkose mit Isofluran in Kombination mit einem zugelassenen Schmerzmittel sowie die Bedienung und Wartung des Narkosegerätes vermittelt werden.

### **Praktisches Üben unter Aufsicht (Stufe 2)**

Nach Erhalt der Kursbestätigung weist der Gerätelieferant die Tierhalterinnen und Tierhalter einzeln in den praktischen Gebrauch des Narkoseapparates ein und sie üben (am besten gleichzeitig) unter Anleitung der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes auf dem eigenen Betrieb, wie richtig mit Tierarzneimitteln umgegangen wird, wie die Ferkel auf den Eingriff vorbereitet werden, wie das Narkosegerät bedient wird, worauf beim fachgerechten Kastrieren zu achten ist und wie die Tiere danach überwacht und betreut werden müssen (vgl. Art. 42-44 AusbildungsV).

### **Meldung ans zuständige Veterinäramt (Erlangen des Sachkundenachweises)**

Haben sie genügend Sicherheit erreicht, um alles selbstständig richtig durchzuführen, meldet die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt die betreffenden Tierhalterinnen und Tierhalter beim zuständigen kantonalen Veterinäramt zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Damit ist der Sachkundenachweis erlangt und sie dürfen nun die Schmerzausschaltung und den Eingriff selbstständig durchführen (vgl. Art. 32 Abs. 2 TSchV).

### **Freiwillige Instruktionkurse für Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte**

Die Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin SVSM bietet zusammen mit dem SGD auch Einführungskurse für Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte zur optimalen Instruktion der Tierhalterinnen und Tierhalter während der praktischen Ausbildung des Sachkundenachweises an.

## **Abgabevoraussetzungen für Tierarzneimittel**

### **TAM-Vereinbarung**

Die für die Schmerzausschaltung benötigten Schmerzmittel und das Narkosegas Isofluran gehören zu den Tierarzneimitteln (TAM) und dürfen der Tierhalterin oder dem Tierhalter nur abgegeben werden, wenn zuvor eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Darin sind regelmässige Betriebsbesuche durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt sowie der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln geregelt (vgl. Art. 42 HMG; Art. 10 Abs. 1-2 TAMV).

### **Sachkundenachweis für die Frühkastration männlicher Ferkel**

Voraussetzung für die Abgabe von TAM zur Schmerzausschaltung während und nach der chirurgischen Kastration ist der Sachkundenachweis nach Artikel 32 Absatz 2 Tierschutzverordnung (vgl. Art. 8 Abs. 2 TAMV).

### **Tierarzneimittel müssen zur Ferkelkastration zugelassen sein**

Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte dürfen nur Tierarzneimittel abgeben, die für die Schmerzausschaltung durch Tierhalterinnen und Tierhalter zugelassen sind (vgl. Art. 9 Abs. 1 HMG). Als einzige Schmerzausschaltungsmethode, welche von Tierhalterinnen und Tierhaltern durchgeführt

werden darf, wurde aufgrund umfangreicher Praxisuntersuchungen die Gasnarkose mit Isofluran zusammen mit einem Schmerzmittel gegen intra- und postoperative Schmerzen anerkannt (Sachkundenachweis des SGD). Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte dürfen die Medikamente erst dann abgeben, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter durch das praktische Üben die korrekte Anwendung der TAM und des Gerätes beherrscht (entspricht dem Zeitpunkt der Anmeldung beim Veterinäramt).

### **Mengenbeschränkung und Buchführungspflicht**

Tierarzneimittel dürfen für einen Bedarf von maximal drei Monaten abgegeben werden (vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. c TAMV). Über ihre Abgabe, Verwendung und den Vorrat muss Buch geführt werden (Art. 43 HMG; vgl. Art. 26 Bst. a-b; Art. 28 TAMV).

### **Welche methodischen Alternativen haben die Tierhalterinnen und Tierhalter?**

Tierhalterinnen und Tierhaltern, die auf die chirurgische Kastration mit Isoflurannarkose und Schmerzmittelgabe verzichten wollen, stehen drei Alternativen zur Auswahl: die Schmerzausschaltung wird durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorgenommen oder es wird auf den Eingriff verzichtet, indem die Ausprägung des Ebergeruchs durch einen früheren Zeitpunkt der Schlachtung eingedämmt wird (Jungebermast) oder die Entstehung des Ebergeruchs durch Impfen verhindert wird. Mit der Impfung gegen den Ebergeruch werden körpereigene Botenstoffe neutralisiert, die die Geschlechtsentwicklung steuern. Der Impfstoff muss den Ebern zweimal genau im vorgegebenen Zeitraum unter die Haut gespritzt werden. Dazu ist weder eine Schmerzausschaltung noch ein Sachkundenachweis erforderlich.

### **Abgabe von Improvac®**

Improvac®, der zugelassene Impfstoff gegen den Ebergeruch, gehört zu den TAM und darf unter Wahrung der Sorgfaltspflicht abgegeben werden. Diese ist gewahrt, wenn eine TAM-Vereinbarung besteht und die Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte die Tierhalterinnen und Tierhalter vorgängig über das korrekte Verabreichen des Impfstoffs instruiert haben.

### **Gesetzgebung:**

**Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV); Heilmittelgesetz (HMG) und Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)**

Art. 4 Abs. 2 TSchG

Grundsätze

1. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

**Art. 16 TSchG**

## Eingriffe an Tieren

1. Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

**Art. 32 TSchV**

## Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter

1. Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.
2. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

**Art. 42 AusbildungsV**

## Lernziel des Sachkundenachweises betreffend Kastration von Ferkeln

1. Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 32 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter Jungtiere schonend und fachgerecht kastriert oder enthornt.

**Art. 43 AusbildungsV**

## Form und Umfang des Sachkundenachweises betreffend Kastration von Ferkeln

1. Die Ausbildung erfolgt in Form eines Theoriekurses von mindestens drei Stunden Dauer, gefolgt von praktischem Üben unter tierärztlicher Aufsicht auf dem eigenen Betrieb.

**Art. 44 AusbildungsV**

## Inhalt des Sachkundenachweises betreffend Kastration von Ferkeln

1. 1 Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen und Anatomie sowie vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie.
2. 2 Das praktische Üben auf dem eigenen Betrieb muss Übungen betreffend Vorbereitung des Tieres auf den Eingriff, korrektes Dosieren und Verabreichen von Tierarzneimitteln sowie die korrekte Vornahme des Eingriffs und die Überwachung des Tieres beinhalten.

**Art. 4 Abs. 1 Bst. a HMG**

## Begriffe

1. 1 Im Sinne dieses Gesetzes gelten als: a. Arzneimittel: Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen; zu den Arzneimitteln gehören auch Blut und Blutprodukte;

**Art. 9 Abs. 1 HMG**

## Zulassung

1. Verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel, die zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln bestimmt sind (Arzneimittelvormischungen), dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Institut zugelassen sind. Vorbehalten sind internationale Abkommen über die Anerkennung von Zulassungen.

**Art. 42 Abs. 1-2 HMG** Verschreibung und Abgabe

1. Ein Arzneimittel darf für Tiere nur verschrieben oder abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt.
2. Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen.

**Art. 43 HMG** Buchführungspflicht

1. Wer Tierarzneimittel ein- oder ausführt, vertreibt, abgibt oder an Nutztiere verabreicht oder verabreichen lässt, ist verpflichtet, über den Ein- und Ausgang dieser Arzneimittel Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

**Art. 8 Abs. 2 TAMV** Abgabeeschränkung

1. Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung oder der Kastration dürfen nur an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden, die einen Sachkundenachweis nach Artikel 32 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 erbringen.

**Art. 10 Abs. 1-2 TAMV** Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

1. Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss (Art. 26), den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).
2. Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.
3. Anhang I TAMV umschreibt im Detail die Voraussetzungen zu Art. 10, namentlich betreffend Beurteilungskriterien, Besuchsfrequenzen, Vertragsinhalt und -dauer sowie Aufbewahrungspflicht.

**Art. 11 Abs. 2 Bst. b-c TAMV** Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel

1. Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf die Tierärztin oder der Tierarzt für eine bezeichnete Indikation Tierarzneimittel im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat verschreiben oder abgeben:
  - a. zur Behandlung eines Einzeltiers oder einer kleinen Gruppe: den Bedarf für maximal drei Monate;
  - b. zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration: den Bedarf für maximal drei Monate;

**Art. 26 Bst. a-b TAMV** Gegenstand der Buchführung

1. Buch geführt werden muss über:
  - a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
  - b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;

**Art. 28 TAMV**

**Buchführungspflicht der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter**

1. Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:
  - a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
  - b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
  - c. die Indikation;
  - d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
  - e. die Menge;
  - f. die Absetzfristen;
  - g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
  - h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
2. Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:
  - a. das Datum;
  - b. den Handelsnamen;
  - c. die Menge in Konfektionseinheiten;
  - d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.